

BE: BARTEL

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### Antrag

der Abg. Bartel, Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschl und Mag. Scharfetter betreffend die dauerhafte Alkoholsteuerbefreiung für Desinfektionsmittel

Gemäß § 1 Abs 3 Arzneimittelgesetz gelten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich prophylaktischen Zwecken dienen, um Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen, sofern ihre Anwendung und Wirkung auf die gesunde Haut und deren Anhangsgebilde beschränkt sind und sofern sie nicht zur Anwendung am Patienten vor operativen oder anderen medizinischen Eingriffen, die eine Desinfektion der Haut voraussetzen, bestimmt sind, nicht als Arzneimittel. Alkohol, der für die Herstellung von klassischem Desinfektionsmittel für rein prophylaktische Zwecke, um bspw. die Übertragung von Viren durch Körperkontakt zu vermeiden gilt, ist somit nicht von der Alkoholsteuer gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alkoholsteuergesetz befreit.

Am Höhepunkt der Corona-Pandemie waren Desinfektionsmittel kaum mehr verfügbar. Daher haben Apotheken diese immer mehr selbst hergestellt. Der dafür verwendete Alkohol war aber mit der Alkoholsteuer belastet und führte dazu, dass die von den Apothekern hergestellten Desinfektionsmittel sehr teuer waren. Daher wurde der Ruf nach einer Alkoholsteuerbefreiung für diese Produkte immer lauter. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher im März 2020 Abhilfe geschafft und die Verwendung von unbesteuerter Alkohol für diese Produkte ermöglicht. Diese Ausnahme war jedoch nur bis 30. April 2020 befristet. Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit zur steuerfreien Herstellung von Desinfektionsmitteln hat man sich im Finanzministerium nun aber dafür entschieden, diese Regelung bis 31. August 2020 zu verlängern.

Eine Alkoholsteuerbefreiung für Desinfektionsmittel ist sehr zu begrüßen und sollte auch außerhalb von Zeiten einer überdurchschnittlich hohen Nachfrage gelten. Daher sollte die Befristung für diese Ausnahmeregelung fallen und die Verwendung von steuerfreiem Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in dauerhaftes Recht übergeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, Desinfektionsmittel dauerhaft von einer Belastung mit der Alkoholsteuer zu befreien.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 27. Mai 2020

Bartel eh.

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Mag. Scharfetter eh.